

Herausforderungen in der Hilfsmittelversorgung

Seit einiger Zeit ist der GKV-Spitzenverband bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses dazu übergegangen, Hilfsmittel, die laut Herstellervorgaben ausschließlich durch medizinisches Fachpersonal angewendet werden müssen, nicht mehr als vom gesetzlichen Hilfsmittelbegriff umfasste Medizinprodukte einzustufen und aus dem Hilfsmittelverzeichnis zu entfernen. Dies führt immer häufiger zu der Situation, dass etablierte Versorgungspfade für die Patient:innen wegbrechen, weil bestehende Lieferverträge von Nachversorgern mit Krankenkassen aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage beendet werden. Patienten, Kassen und Ärzte können die notwendigen Produkte schlicht nicht mehr bekommen.

Eine einfache Klarstellung des Hilfsmittelbegriffes kann hier schnell Abhilfe schaffen und etablierte Versorgungsstrukturen erhalten.

Auch bei medizinischen Hilfsmitteln, deren Anwendung im Rahmen der Herstellererklärung nicht auf medizinisches Fachpersonal beschränkt ist, bestehen Potenziale effizienterer Nutzung von Ressourcen: Um den Erfolg der Hilfsmittelversorgung und damit die Vermeidung von Komplikationen zu sichern, bedarf es einer angemessenen Schulung der Patient:innen sowie ggf. anderer, bei der täglichen Anwendung unterstützender Personen.

Hilfsmittel-Leistungserbringer verfügen hierfür über spezialisiertes Fachpersonal. Besonders in sehr persönlichen Versorgungsbereichen, wie der Anleitung von Patient:innen (bzw. deren An-/Zugehörigen) im Gebrauch von Kathetern oder des Anlegens von Stomaversorgungen, sind hochqualifizierte Homecare-Fachkräfte im Einsatz. Durch eine gesetzliche Schärfung des § 33 Abs. 1 SGB V kann die Anwendung des Hilfsmittels durch die Fachkraft im Rahmen der Einweisung und Schulung von Patient:innen legitimiert werden, was eine geeignete und zielführende Hinführung zur Selbstversorgung ermöglicht, insbesondere bei Patient:innen mit eingeschränkten motorischen und/oder sprachlichen Fähigkeiten. Dies würde endlich die so naheliegende aktive Einbindung der am besten für diese Aufgabe geeigneten Fachkräfte ermöglichen und die sonstige Pflege entlasten.

In diesem Zusammenhang birgt die im Rahmen des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vorgesehene Ausweitung der Verordnungskompetenz von Pflegefachkräften einen potenziellen Interessenskonflikt, sofern Pflegedienstbetreiber in wirtschaftlicher Verflechtung mit Hilfsmittel-Leistungserbringern stehen.

7 November 2025

Coloplast GmbH
Am Neumarkt 42
22041 Hamburg

Coloplast GmbH
Postfach 70 03 40
22003 Hamburg
Germany

Tel: +49 40 669807-0
Fax: +49 40 669807-72
www.coloplast.de

Lena Schlüter
Senior Manager Public Affairs
Tel.: +49 4046862366
Mob.: +49 1712207771
Mail: deesc@coloplast.com

Regelungsvorschläge:

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)**

§ 33 Hilfsmittel

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind. Die Hilfsmittel müssen mindestens die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte erfüllen, soweit sie im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Absatz 1 gelistet oder von den dort genannten Produktgruppen erfasst sind. Der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich hängt bei stationärer Pflege nicht davon ab, in welchem Umfang eine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft noch möglich ist; die Pflicht der stationären Pflegeeinrichtungen zur Vorhaltung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die für den üblichen Pflegebetrieb jeweils notwendig sind, bleibt hiervon unberührt. Für nicht durch Satz 1 ausgeschlossene Hilfsmittel bleibt § 92 Abs. 1 unberührt. **Der Anspruch ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Anwendung des Hilfsmittels nach Vorgabe des Herstellers ausschließlich medizinischem Fachpersonal vorbehalten ist.** Der Anspruch umfasst auch zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch, **deren Anwendung durch qualifiziertes Fachpersonal nach §15a Abs. 1 der nach §126 Abs. 1a zertifizierten Leistungserbringer** und, soweit zum Schutz der Versicherten vor unvertretbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Sicherheit notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen. [...]

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)**

§ 128 Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten

[...] (2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. **Ebenfalls unzulässig ist die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Leistungserbringern nach §126 und Leistungserbringern, mit denen Verträge nach §132a Abs. 4 S. 1 geschlossen wurden.** [...]